

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen		
Vorlage Nr. VWA 2017/93		
Dezernat: Dezernat 6 Bereich/Abt.: Finanzen und Beteiligungen Verfasser: Haberl-Schäfer, Peter		Helmut Riegger Landrat
Entscheidung	am 08.05.2017	Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss

Anlagen:

Antrag:

Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss stimmt der Annahme der folgenden
Zuwendung zu:

Sparkasse Pforzheim Calw, Pforzheim; Geldspende in Höhe von **7.000 EUR**.

Begründung zur Vorlage VWA 2017/93

Hintergrund:

Nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), die über § 48 Landkreisordnung auch für die Landkreise gilt, darf der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Landrat bzw. im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Kreistag bzw. der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.03.2017 sagte die Sparkasse Pforzheim Calw (Anstalt des öffentlichen Rechts) für die Erstellung und Publizierung einer Studie „Gesundheitsregion Landkreis Calw“ eine Spende in Höhe von 7.000 EUR zu, die zu gegebener Zeit abgerufen werden könnte.

Finanzielle Auswirkungen:

Hierbei handelt es sich um einen außerordentlichen Ertrag.